

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie

(Vom 25. Februar 1952)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943  
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 15. Dezember 1947/1. Juli 1951/  
1. Dezember 1951 für die schweizerische Engros-Möbelindustrie werden die in  
der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertrag-  
liche Abmachungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen  
Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Sie erstreckt sich auf alle gelernten, angelernten und ungelerten Arbeiter,  
mit Ausnahme der Lehrlinge.

<sup>3</sup> Als Betriebe der Engros-Möbelindustrie gelten alle dem Schweizerischen  
Engros-Möbelfabrikantenverband angeschlossenen Firmen sowie diejenigen  
Betriebe, welche Grossmöbel, Kleinmöbel, Tische, Sitzmöbel, Polstergestelle  
oder Polstermöbel herstellen, sofern sie mindestens acht Arbeiter beschäftigen  
und ihre Erzeugnisse in der Hauptsache an Wiederverkäufer absetzen.

<sup>4</sup> Ausgenommen sind diejenigen Betriebe, die vom Gesamtarbeitsvertrag  
vom 1. Dezember 1950 für die Schreinerei, Zimmerei, Möbelschreinerei und  
Möbelfabrikation des Kantons Freiburg erfasst werden.

## Art. 3

<sup>1</sup> Die gemäss Ziffer 10, Absatz 4, des Gesamtarbeitsvertrages eingehenden Beträge von 25 Prozent der Nachzahlungen sind zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen zu verwenden.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat das Recht, jederzeit in die Kasse der paritätischen Berufskommission der schweizerischen Engros-Möbelindustrie Einsicht zu nehmen und zu kontrollieren, ob die Nachzahlungen den Arbeitern richtig überwiesen werden und ob die 25 Prozent der Nachzahlungen ausschliesslich für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Bern, den 25. Februar 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

**Gesamtarbeitsvertrag**

vom 15. Dezember 1947/1. Juli 1951/1. Dezember 1951  
**für die schweizerische Engros-Möbelindustrie**

abgeschlossen zwischen

dem Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverband,  
 dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,  
 dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und  
 dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter.

**Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen**

## Ziffer 1

Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die normale Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt den einzelnen Betrieben überlassen, in der Regel soll jedoch eine Mittagspause von einer Stunde eingehalten werden.

<sup>2</sup> Das Aufräumen des Arbeitsplatzes und Versorgen des Werkzeuges erfolgt, wo dies der betreffende Arbeiter zu besorgen hat, innerhalb der Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Überzeit- und Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagnachmittagen ist nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zulässig. In der Abgrenzung der Tagesarbeit wird auf Artikel 43 des Fabrikgesetzes abgestellt.

## Ziffer 2

Arbeitslohn

<sup>1</sup> Die Mindestlöhne werden für jeden Betrieb wie folgt festgesetzt:

	Fr. pro Stunde
Für gelernte und selbständige Berufsarbeiter . . . . .	1.50
Für angelernte Arbeiter . . . . .	1.22
Für junge, frisch aus der Lehre entlassene Arbeiter bis zum Ablauf von 4½ Jahren (inkl. Lehrzeit) . . . . .	1.27
Für Handlanger . . . . .	1.—

<sup>2</sup> Für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt der Mindestlohn die Hälfte des Gesamtlohnes (Mindestlohn zuzüglich Teuerungszulage) für Handlanger,

<sup>3</sup> Zu den Mindestlöhnen kommen die Teuerungszulagen. Diese betragen:

- 85 Rappen pro Stunde für verheiratete Arbeiter;
- 79 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter und alle Arbeiterinnen, die das 20. Altersjahr erreicht haben;
- 75 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen unter 20 Jahren.

<sup>4</sup> Als angelernter Arbeiter oder angelernte Arbeiterin gilt, wer normalerweise während zwei Jahren eine Maschine bedient oder handwerkliche Berufsarbeit ausgeführt hat und mindestens 20 Jahre alt ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Berufskommission.

<sup>5</sup> Schwächliche und minderleistungsfähige Arbeitnehmer fallen bezüglich der Mindestlohnansetzung ausser Betracht; sie haben dagegen Anspruch auf die volle Teuerungszulage ihrer Kategorie.

<sup>6</sup> Für Arbeitnehmer, die im Akkord beschäftigt werden, wird der Stundenlohn garantiert; massgebend ist der Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Zahlungsperioden.

#### Ziffer 3

Die Lohnzahlung erfolgt regelmässig alle 14 Tage, jedoch nicht an einem Samstag, und soll bei Arbeitsschluss beendet sein. Mehr als 3 bis 5 Tagelöhne dürfen nicht als Standgeld zurückbehalten werden.

Zahltag

#### Ziffer 4

Für Überstunden, für Nacharbeit sowie für Arbeiten an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an Samstagnachmittagen werden folgende Lohnzuschläge bezahlt:

Lohnzuschläge

Für Überstunden und Arbeit an Samstagnachmittagen . . . . .	25 %
Für Nacharbeit . . . . .	50 %
Für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen . . . . .	100 %

#### Ziffer 5

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch bei überjährigem Dienstverhältnis.

Kündigung

<sup>2</sup> Die Kündigung muss auf einen Zahltag oder Samstag erfolgen. Die ersten zwei Wochen nach Arbeitsantritt gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann.

#### Ziffer 6

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmer haben je nach Dienstalter Anspruch auf bezahlte Ferien. Die Dauer der bezahlten Ferien beträgt nach Ablauf

Ferien

des 1. Dienstjahres . . . . .	6 Arbeitstage
des 5. Dienstjahres . . . . .	9 Arbeitstage
des 10. Dienstjahres . . . . .	12 Arbeitstage
des 16. Dienstjahres, jedoch erst nach zurückgelegtem 40. Altersjahr . . . . .	15 Arbeitstage

<sup>2</sup> Ein Ferientag wird zu 8 Stunden bezahlt.

<sup>3</sup> Als Stichtag für die Berechnung des Dienstjahres gilt der 30. Juni. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin, die mindestens 3 Monate im Betrieb beschäftigt sind, haben schon im ersten Dienstjahr Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar einen halben Tag pro Monat der Beschäftigungsdauer.

<sup>4</sup> Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ferien pro rata vom 1. Juli an.

<sup>5</sup> Bei Betriebseinschränkung oder bei Arbeitsausfall durch Selbstverschulden von mehr als zwei Monaten besteht nur ein Anspruch pro rata auf Ferien.

<sup>6</sup> Eine Barentschädigung an Stelle von Ferien ist nicht gestattet. Während der Ferien und der Freizeit dürfen keine Berufsarbeiten für Drittpersonen ausgeführt werden.

#### Ziffer 7

Bezahlte  
Feiertage

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber sind gegenüber ihren Arbeitnehmern zur Entschädigung von jährlich sechs Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Feiertage, für welche eine Entschädigung bezahlt werden soll, sind im voraus durch Verständigung zwischen Arbeitgeber und Belegschaft festzulegen.

<sup>3</sup> Als Feiertagsentschädigung kommen im allgemeinen folgende Pauschalansätze zur Auszahlung:

	Fr.
An verheiratete Arbeiter . . . . .	18.—
An ledige Arbeiter und alle Arbeiterinnen, die das 20. Alters- jahr erreicht haben . . . . .	12.—
An ledige Arbeiter und Arbeiterinnen unter 20 Jahren . . . . .	8.—

<sup>4</sup> Im Maximum wird der effektive Lohnausfall vergütet, den der Arbeitnehmer bei Annahme normaler Arbeitszeit am betreffenden Tage erleidet. Die Feiertagsentschädigung ist den Arbeitnehmern jeweils mit dem laufenden Zahltag auszurichten.

#### Ziffer 8

Kranken-  
versicherung

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sämtlichen Arbeitnehmern einen Beitrag an die Krankenkassenprämie zu zahlen. Dieser bemisst sich auf Fr. 1.60 wöchentlich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Sonderabkommen einzelner Betriebe mit ihrer Arbeiterschaft.

<sup>3</sup> Jeder Arbeitnehmer hat sich angemessen gegen den Verdienstaufschlag infolge Krankheit zu versichern, wobei die wöchentliche Prämie mindestens Fr. 2.40 zu betragen hat.

<sup>4</sup> Durch die vorerwähnte Beitragsleistung werden die Arbeitgeber von den Verpflichtungen aus Artikel 335 OR befreit.

#### Ziffer 9

<sup>1</sup> Den Arbeitnehmern sind in den hiernach aufgeführten Fällen folgende Entschädigungen zu entrichten: Absenz-  
entschädigungen

- a.  $\frac{1}{2}$  Tagesentschädigung bei militärischen Inspektionen;
- b. 1 Tagesentschädigung bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern oder eigener Kinder;
- c. 1 Tagesentschädigung bei Geburt eigener Kinder.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Lohnausfall.

#### Ziffer 10

<sup>1</sup> Zur Durchführung und Kontrolle der Vertragsbestimmungen wird eine paritätische Berufskommission gebildet. Jede Partei ordnet 4 Vertreter in diese Kommission ab. Die Kommission hat jedes Jahr ihren Präsidenten zu wählen; im übrigen organisiert sie sich selbst. Kontrolle,  
Sanktionen

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit' absolutem Mehr der vertretenen Stimmen.

<sup>3</sup> Die paritätische Kommission kann Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen durchführen.

<sup>4</sup> Bei festgestellter Nichtbezahlung der allgemeinverbindlich erklärten Löhne, Teuerungszulagen, Lohnzuschläge, Ferien, bezahlten Feiertage, Beiträge an die Krankenkassenprämien und Absenzzentschädigungen hat der Meister den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzuzahlen bzw. nachzugewähren. Überdies hat er 25 Prozent der geschuldeten Nachzahlung in die Kasse der paritätischen Berufskommission der schweizerischen Engros-Möbelindustrie, Postcheckkonto VIII 24703, einzuzahlen. Nachzahlungen an die Arbeiter haben ebenfalls in obige Kasse zu erfolgen und werden den Arbeitern direkt von der paritätischen Berufskommission überwiesen.

<sup>5</sup> Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung des vorerwähnten Betrages von 25 Prozent sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt, welche diesen für die paritätische Berufskommission als anspruchsberechtigt einziehen.

## **Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie (Vom 25. Februar 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1952
Date	
Data	
Seite	492-497
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 782

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.